

Die

Steuer-Oase

DAS MAGAZIN DER STEUERKANZLEI DRÖGE&PAUL



„Die Sonne schien, da sie keine Wahl hatte, auf nichts Neues. Aber die Luft war voller Hoffnung, denn es war Frühling, und Frühling bedeutete eine neue Chance.“
Samuel Beckett, Murphy (1938)

Gruß der Geschäftsleitung

Liebe Mandanten und Freunde unseres Hauses,

Wir verhehlen es nicht: in diesen Tagen ist das Abfassen eines neutralen, positiven Grußwortes keine leichte Aufgabe.

Die Welt reibt sich die Augen über die USA, während wir dies schreiben, bereitet sich Deutschland darauf vor, zu erfahren, wie die politischen Weichen für die nächsten vier Jahre gestellt werden, und in unserem Fachbereich häufen sich die Hiobsbotschaften zu den bereits allseits bekannten Reizthemen „Grundsteuer“ und „Corona-Schlussabrechnungen“.

Insbesondere das letztere Thema werden wir eventuell schon in der kommenden Ausgabe wieder aufgreifen (müssen), denn derzeit zeigt sich ein Trend zur deutlich strengeren Praxis bei der Prüfung der finalen Abrechnungen, der auch uns als prüfende Dritte betreffen und unsere Arbeitslast vergrößern wird.

Aber es gibt sie auch noch, die guten Nachrichten: Wir haben einen Weg gefunden, Ihnen einen Einstieg in die nach derzeitigem politischen Willen kommenden E-Rechnungen zu erleichtern, und auf Seite 2 stellen wir Ihnen unsere neue Auszubildende vor. Sie liebt den Umgang mit Zahlen, ist hochmotiviert und schon jetzt eine ausgesprochene Bereicherung für unser Team.

Unser Zitat zum Geleit dieser Ausgabe entstammt dem Roman „Murphy“ des irischen Autors und Nobelpreisträgers Samuel Beckett. Die Hauptfigur, ein Mann namens Murphy, entscheidet sich bewusst, in einer Anstalt für Geistesranke zu arbeiten, „weil er den Irrsinn der Patienten als eine verlockende Alternative zur bewussten Existenz empfindet“.

In diesem Sinne....

Herzlichst Ihre



Keine Angst vor der E-Rechnung!

Was auf den ersten Blick wie ein ungeheurer zusätzlicher Verwaltungsaufwand aussieht, ist bei genauerem Hinsehen eine lösbare Aufgabe, denn es gibt lange Übergangsfristen und kostenfreie online-Hilfe. Unterschieden wird außerdem zwischen Empfang und

Versendung von E-Rechnungen, die unterschiedlichen Regeln unterliegen.

Seit dem 1. Januar 2025 ist der **Empfang** von elektronische Rechnungen, sogenannten E-Rechnungen, Pflicht. Wer über ein E-Mail Konto verfügt, sollte damit keine Probleme haben.

Für den **Versand** von E-Rechnungen gibt es Übergangsregelungen **vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027**.

Eine elektronische Rechnung enthält die Daten einer Rechnung, die bisher als Papierrechnung oder auch als PDF erstellt und versendet wurde, als strukturierte elektronische Daten im Datei-Format XML.

Achtung! Um dieses Format zu erstellen genügt es nicht, XML als Speicheroption eines Word-Dokuments zu wählen!

Auch eine PDF-Datei allein gilt nicht mehr als E-Rechnung, denn sie enthält keine strukturierten Daten und kann daher nicht automatisiert elektronisch weiterverarbeitet werden. Das macht sie zu einer „sonstigen Rechnung“. Sonstige Rechnungen sind spätestens ab 2028 im nationalen Rechnungverkehr zwischen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen nicht mehr zulässig.

Von der Neuregelung betroffen sind alle inländischen Unternehmen, die steuerpflichtige Umsätze durch Geschäfte mit anderen inländischen Unternehmen erwirtschaften. Diese Geschäftsform wird „Business-to-Business“, abgekürzt „B to B“, genannt. Nicht betroffen sind Lieferungen und Leistungen, die steuerfrei sind, Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro und der Fahrkartenverkauf.

Ebenfalls nicht betroffen sind Kleinunternehmen*, dies gilt auch über die Übergangsregelungen hinaus. Kleinunternehmen können also weiterhin Papierrechnungen oder PDF-Rechnungen ausstellen. Die Pflicht zum **Empfang** von E-Rechnungen ab dem 1.01.2025 gilt allerdings auch für Kleinunternehmen.

Die Übergangsregelungen für den Versand vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027 im Einzelnen:

Phase 1

1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026

- Der Vorrang der Papierrechnung entfällt.
- Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden.

– Papierrechnungen dürfen weiterhin noch versendet werden.

– Andere elektronische Formate (PDF etc.) dürfen nur mit Zustimmung des Empfängers versendet werden.

Phase 2

1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro dürfen im Bereich Business-to-Business nur noch elektronische Rechnungen versenden.

Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von unter 800.000 Euro dürfen weiterhin Papierrechnungen oder – mit Zustimmung der Rechnungsempfänger – ein anderes elektronisches Rechnungsformat versenden, zum Beispiel PDF.

Phase 3

Ab 1. Januar 2028

Alle Unternehmen im inländischen B2B-Bereich müssen elektronische Rechnungen versenden.

Die gesetzliche Neuregelung zur E-Rechnungspflicht im Umsatzsteuergesetz wurde mit dem Wachstumschancengesetz in Deutschland eingeführt. Sie beruht auf EU-Richtlinien- bzw. Normenanforderungen und soll Ressourcen schonen, Verwaltung reduzieren, vor allem aber der Geldwäsche und der Steuerhinterziehung vorbeugen.

Vorsicht Kostenfalle!

Viele Beratungs- und IT-Unternehmen werben jetzt mit kostenpflichtigen Programmen zur Erstellung von E-Rechnungen. Oft erscheinen die Angebote gratis, stellen sich aber als nur für eine Testphase kostenfrei heraus. Im schlimmsten Fall geht der Käufer sogar ein Abonnement für einen verpflichtenden Zeitraum ein. Das Mittelstand-Digitalzentrum Berlin bietet online umfassende Informationen zu diesem Thema: www.digitalzentrum-berlin.de/kostenfreie-tools-zur-erstellung-von-e-rechnungen



Das im Artikel empfohlene Programm PDF24 ist eine hervorragende dauerhaft kostenfreie Alternative für alle, die jetzt schon die Umstellung erproben möchten. Es ist intuitiv anwendbar, hilft, Fehler zu korrigieren und bietet alle gängigen E-Rechnungs-Speicherformate, die der derzeit gültigen EU-Norm 16931 entsprechen:



www.tools.pdf24.org/de/rechnung-erstellen

Das Programm ist auch ein sicherer und zuverlässiger PDF-Generator sowie ein PDF-Bearbeitungsinstrument.



Eine erfreuliche Teamverstärkung!

Yasmina Bott ist die neue Auszubildende bei Dröge&Paul

Traumjob Steuerfachangestellte, Lieblingsfächer in der Berufsschule: Buchführung und Umsatzsteuer – das macht in Zeiten von hauptberuflichen Influencern und Rappern neugierig auf die Person dahinter.



Yasmina Bott ist eine junge Frau von heute, aber im Unterschied zu vielen Gleichaltrigen liebt sie Zahlen und – ja – tatsächlich auch den Umgang mit allem rund um das Thema „Steuern“.

Den Weg zur Kanzlei Dröge & Paul fand die Zwanzigjährige aus eigenem Antrieb; seit Ende letzten Jahres ist sie nun Auszubildende zur Steuerfachangestellten, und

schon wenige Wochen später ist offensichtlich, dass sie hervorragend ins Team passt, denn sie hat Freude an der Arbeit, viel Eigeninitiative und weiß, was sie will.

Geboren in Northeim verbrachte sie den größten Teil ihrer Schulzeit in Coburg. Das musische Gymnasium, das sie besuchte, führte sie zum Klavierspiel, das neben Tennisspielen ihr Hobby geblieben ist. Was spielt sie gerne? „Querbeet“, sagt sie, „worauf ich gerade Lust habe.“ Mit einer Einschränkung: „Beethoven. Schön, aber sehr schwer!“

Nach der Schulzeit kam sie zur Ausbildung zurück in ihre Heimatstadt. In Hollenstedt fand sie eine Wohnung und eine WG-Partnerin: Katze Lola. Ebenso gut angekommen fühlt sie sich inzwischen an ihrem Ausbildungsplatz. Ihre Zukunftspläne beziehen sich auf ihre Arbeit: nach der Steuerfachangestelltenprüfung strebt sie mit der Weiterbildung zur Steuerfachwirtin den nächsten beruflichen Schritt an. Zielstrebig ist sie bis in die Wahl in der Freizeitlektüre: „Eigentlich alles Mögliche, aber besonders gern Bücher zu Themen der persönlichen Weiterentwicklung.“

Dazu passt auch ihr persönliches Lebensmotto: „Jeden Tag das Beste geben!“

*Neue Regelungen für Kleinunternehmer

Umsätze inländischer Unternehmer sind künftig steuerfrei, sofern der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro (statt bisher 22.000 Euro) nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr unter 100.000 Euro (statt bislang voraussichtlich 50.000 Euro) bleibt. Dabei handelt es sich nun um Netto-Grenzen, während diese zuvor als Brutto-Grenzen definiert waren.

Neu ist außerdem, dass nicht mehr eine Prognose über die voraussichtlichen Umsätze, sondern das tatsächliche Überschreiten des oberen Grenzwertes maßgeblich ist. Unternehmer müssen somit keine Schätzung der laufenden Umsätze mehr vornehmen. Allerdings kann die Kleinunternehmerregelung nicht mehr bis zum Jahresende angewendet werden, sobald die Umsatzgrenze überschritten wird. Stattdessen erfolgt der Wechsel von der Steuerfreiheit zur Regelbesteuerung im laufenden Kalenderjahr, sobald der Umsatz die 100.000-Euro-Marke übersteigt.

Angesichts dieser Änderungen empfiehlt der Steuerrechtsausschuss des Deutschen Steuerberaterverbandes allen Kleinunternehmern, ihre Umsatzentwicklung künftig besonders sorgfältig zu überwachen, denn bereits der erste Umsatz, der die Grenze von 100.000 Euro überschreitet, unterliegt automatisch der Regelbesteuerung. Es muss sichergestellt sein, dass dieser Umsatz korrekt zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer abgerechnet wird.

Öffentlich einsehbare Register: Eine Einladung für Betrüger?

In Deutschland sind verschiedene Unternehmensregister öffentlich einsehbar. Während diese Transparenz für wirtschaftliche Sicherheit sorgt, eröffnet sie gleichzeitig Raum für Betrugsversuche.

Allein zwischen dem 28. Januar und dem 4. Februar 2025 listet die Verbraucherzentrale diese Aufstellung illegaler Aktivitäten mit Bezug auf Registerinträge auf:

- Vermeintliche Rückerstattung aufgrund einer Doppelabbuchung für das Deutschlandticket
- Angebliche Aktualisierung der Kontodaten bei Kundschaft der Sparkasse erforderlich
- IONOS-Kundschaft wird Löschung des E-Mail-Kontos angedroht
- Comdirect fordert zur Aktualisierung der App auf
- Drohungen mit Kontosperrung im Namen der DKB
- Vertragsaktualisierung zum Start 2025 bei der Postbank

Was sind eigentlich Schutzzölle?

Schutzzölle bieten sowohl Chancen als auch Risiken für eine Volkswirtschaft. Einer der größten Vorteile ist der Schutz der heimischen Wirtschaft, da ausländische Waren durch die Zölle teurer werden und inländische Unternehmen dadurch weniger Konkurrenz haben.

Das kann dazu beitragen, Arbeitsplätze zu erhalten oder sogar neue zu schaffen. Zudem stärkt es die nationale Produktion, weil höhere Importpreise Unternehmen dazu motivieren können, verstärkt in eigene Produktion und Innovation zu investieren. Ein weiterer Vorteil ist, dass der Staat durch die erhobenen Zölle zusätzliche Einnahmen generiert, die für öffentliche Projekte genutzt werden können.

Allerdings gibt es auch erhebliche Risiken. Verbraucher müssen oft mit höheren Preisen rechnen, da die verteuerten Importe die Kosten für viele Produkte im Inland steigen lassen. Zudem besteht die Gefahr von Handelskonflikten, weil andere Länder als Reaktion ebenfalls Zölle erheben könnten, was den Export heimischer Waren erschwert und der Gesamtwirtschaft schadet. Ein weiteres Problem ist, dass Unternehmen, die vor ausländischer Konkurrenz geschützt sind, weniger Anreiz haben, sich weiterzuentwickeln oder effizienter zu produzieren, was langfristig zu weniger Innovation führen kann. Besonders für exportorientierte Branchen kann dies belastend sein, da sie durch mögliche Gegenzölle auf internationalen Märkten benachteiligt werden.

Schutzzölle haben steuerrechtliche Konsequenzen, weil sie als indirekte Steuer direkt in den Staatshaushalt fließen und gleichzeitig die Steuerlast für Unternehmen und Verbraucher erhöhen können.

Bei Abwägung aller Positionen wird klar, dass die Risiken eindeutig überwiegen.

Besonders GmbHs erhalten zunehmend gefälschte Rechnungen, Zahlungsaufforderungen oder Nachrichten von Banken und Telekommunikationsanbietern. Meistens enthalten sie die Aufforderung, einen Link anzuklicken. Geschieht dies, schnappt die Falle zu. Malware wird eingeschleust, Datendiebstahl (auch von Kundendaten!) und illegale Kontenbewegungen sind die häufigste Folge. Im schlimmsten Fall legt ein Virus das gesamte Betriebsnetzwerk lahm.

Betroffene Register sind:

- Das Handelsregister
- Das Transparenzregister
- Das Unternehmensregister
- Regionale Gewerberegister
- Das Europäische Unternehmensregister

Was kann man tun?

Da sich Betrugsmaschinen weiterentwickeln und oft täuschend echt wirken, sollten Unternehmen besondere Vorsicht walten lassen.

Folgende Maßnahmen helfen bei Betrugsverdacht:

- Absender prüfen: Offizielle Behörden verwenden feste Domains und keine allgemeinen E-Mail-Adressen wie "@gmail.com" oder "@web.de".
- Verdächtige Rechnungen hinterfragen: Die meisten Register verlangen keine regelmäßigen Gebühren oder Zahlungen für Einträge.
- Unpersönliche Anreden misstrauen: Seriöse Institutionen sprechen Unternehmen oder deren Geschäftsführer in der Regel namentlich an.
- Keine Daten über unbekannte Links eingeben: Behörden fordern keine sensiblen Daten per E-Mail an.
- Im Zweifelsfall bei offiziellen Stellen nachfragen: Die Industrie- und Handelskammern (IHK) oder die zuständigen Register bieten verlässliche Informationen und Unterstützung.

Wie können sich Unternehmen schützen?

- Industrie- und Handelskammern (IHK), Handwerkskammern und andere Wirtschaftsverbände informieren regelmäßig über Betrugsmaschinen und bieten Schulungen für Unternehmen an.
- Unternehmen können verdächtige Schreiben und Mails an Verbraucherschutzzentralen oder das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) melden, das entsprechende Warnungen herausgibt.
- Der Einsatz spezieller Software zur Erkennung von Phishing-Versuchen und gefälschten Rechnungen ist empfehlenswert. „Erste Hilfe“ können kostenlos online zugängliche Tools wie VIRUSTOTAL sein (<https://www.virustotal.com/gui/home/upload>).

Seit neuestem kann auch Künstliche Intelligenz dabei helfen, verdächtige Absender und betrügerische Muster frühzeitig zu identifizieren. Dazu wird Text oder eine Webadresse einfach zur Überprüfung in den entsprechenden Chatbot (z.B. ChatGPT) eingegeben.

